Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. LXXIII. Luzern, 17. Mai 1799. (28. Floreal VII.)

Gesezgebung.

Senat, 10. Mai.

Präsident: Frasca.

Die Discussion über den Beschluß, der neue Strafen gegen Ausreisser und ihre Hehler verhängt, wird fortgesezt.

Lafiechere glaubt, der Bericht mache allerdings dem Patriotism und der Herzensgüte der Mitglieder der Commission Ehre; aber es dürfte dabei doch ein zu hoher Grad von Patriotism bei unserm Volke vorausgesezt seyn; wir sollen alle Uebertreibungen vermeiden; die Gefühle der Blutsverwandschaft sind von der Natur eingegebne Gefühle, und verdienen daher unter allen Umständen Achtung und Schonung; was den Tadel des 2ten Art. betrift, so bedarf das Vaterland der Confiscation der Güter freilich nicht, um die Familien der Vaterlandsvertheidiger zu unterstützen, aber eine Sicherheit mehr, kann ihnen auch nur Vortheile gewähren; was ihn aber eher zur Verwerfung stimmen könnte, wäre der 2te Art. in sofern er nur den dritten Theil des Vermögens der Ausreisser als Geldbuße einzuziehen, verordnet; diese Ausreisser werden meist Unverehlichte ohne eignes Vermögen seyn; aber ein nachfolgender Beschluß kann bestimmen, daß der Erbtheil des Deserteurs in den Handen des Vaters confiscirt werden soll; er nimmt den Beschluß an.

Meyer v. Arb. ist über die ersten Artikel, aber nicht ganz über den 4ten Art. mit der Commission einverstanden; wir sollen auch der menschlichen Schwachheiten Rechnung tragen, allein der Artikel dehnt sich über zu viele Verwandten aus, und sollte sich auf Eltern und Geschwister allein beschränken. Er verwirft darum den Beschluß.

Usteri: Ich werde suchen, den Bericht der Commission gegen die gestern sowohl als heute geäusserten Meinungen zu rechtfertigen. Ich wiederhole, daß der gegenwärtige Beschluß nicht das Strafgesez gegen Ausreisser, sondern einzig zwei Zusatzartikel zu demselben enthält; jenes ist bereits in Kraft, und findet sich in dem von uns angenommnen fränkischen Militärgesezbuche; die fränkische Republik hat gewiß nicht zu gelinde Strafen gegen diese Verbrechen festgesezt; indessen billigt die Commission auch die beiden vorgeschlagnen Zusatze: die Geldbuße gegen Ausreißer ins Ausland, und die Verhaftung der Verheimlicher von Ausreissern ins Innere; wann sie die Abfassung des 2ten Art. getadelt hat, so wollte sie aus dieser gelegentlichen Bemerkung nie einen Verwerfungsgrund machen. Aber wenn der Verheimlicher eines Ausreissers eben so gut Mitschuldiger des leztern und also strafbar wird, wie der Hehler gestolner Waare Mitschuldiger des Diebes ist — so können wir unmöglich die Straflosigkeit aller Verwandten, die einen Ausreisser hehlen würden, und die durch den Beschluß festgesezt wird, gut heissen. Der B. Muret vermengt zwei sehr verschiedene Dinge miteinander, wenn er sagt, eure Commission wolle den Vater zum Angeber seines Sohnes machen; — es ist hier von Angabe überall die Rede nicht; der Vater, der einem feigen Sohne, welcher als Ausreisser nach Hause gelaufen kommt, die Aufnahme ins elterliche Haus verweigert und ihn auf seinen Posten zurükweist, wird dadurch nicht sein Angeber; eben so wenig, wenn er ihn selbst dahin zurükführt.

Der B. Fuchs sagt: die Commission verlange, der Vater soll seinen Sohn selbst zur Todesstrafe ausliefer; auch hievon kann die Rede nicht seyn; gegen Desertion ins Innere spricht der fränkische Militärcodex nicht Todesstrafe aus, und wo wäre das Militärgericht, das den Sohn, der ins väterliche Haus hätte fliehen wollen, und den sein Vater selbst voll edeln Unwillens zurükführt — zum Tode verurtheilen könnte? — Man beruft sich auf Naturgefühle; auch ich berufe mich auf diese — und vor allen auf das in unsere Hertzen mit unauslöschlichen Zügen eingegrabne Pflichtgefühl, das nach unsern Thaten uns entweder lohnt oder straft; ich berufe mich auf die Gefühle des freien Mannes, des tugendhaften Bürgers, des ächten Republikaners: mag man sie immerhin auch Naturgefühle nennen, jene engherzigen Gefühle des Selbstsüchtlers, des verdor-

kenen Egoisten; die Naturgefühle der leztern gehören für Despotien und Monarchien, jene hingegen sind das Eigenthum der Republiken. Man lese die Geschichte dieser leztern; in ihren schönsten Zeiten war das Verbrechen des Ausreissers selten, und die wenigen, die sich dessen schuldig machten, wurden von ihren nächsten Verwandten ins Feld zurükgeführt, oder der Strenge des Gesetzes ausgeliefert; unter Königen und Despoten verhalt es sich anders; sie haben das Verbrechen der Desertion erzeugt; der Soldat, der nicht für Freiheit und den eigenen Heerd kämpft, ist der Sklave seines Herren; indem er ausreißt, sucht er sich frei zu machen. — Wir sollen bei unserm Volke die edlern Gefühle des Republicaners voraussetzen, und sie dadurch befördern, und verbreiten. Ich stimme nochmals zu Verwerfung des Beschlusses.

Lüthi v. Langn. hält die Resolution nicht für annehmbar; die gegenwärtigen Zeitumstände verlangen alle mögliche Anstrengung; jeder Staatsbürger ist sich vor allem dem Vaterland schuldig, und die Annahme des Gesetzes würde uns zwingen, im Innern eine Armee Aufpasser für alle Deserteurs zu errichten.

Fuchs: so schön Usteri den Rapport der Commission vertheidigte, so bin ich doch nicht überzeugt; ich hätte zwar gänzliche Confiscation der Güter der Ausreisser gewünscht, und billige also den 2ten Art. nicht ganz. Aber den 4ten muß ich immer noch gut heissen. Der Vater hat freilich Pflicht den Sohn zur Tapferkeit, zu Erfüllung aller seiner Bürgerpflichten zu ermahnen; und es ist schöne Handlung eines Weibes, die dem zaghaften Gatten Muth einflößt; aber hier ist der Fall ganz anders; ein schon wirklicher Verbrecher sucht Zuflucht bei seinen nächsten Verwandten, und diese sollten ihm denselben verweigern, der Vater soll nicht blos Angeber und Anklager, sondern auch Auslieferer seines Sohnes aufs Schaffot seyn? Unbestraft werden die Schuldigen nie bleiben; die Gerechtigkeit wird sie in den Armen der Eltern und der Gattinnen ergreiffen; aber diese sollen nicht gezwungen seyn, sie selbst auszuliefern. Ich nehme den Beschluß an.

Scharer unterstüzt den Bericht der Commission; es ist zwar traurig und fast widernatürlich, daß Verwandte ihre Verwandte zur Strafe ausliefern; aber unmenschlich ist hier nichts, nur Schuldige werden gestraft, und wir können unmöglich den Ausreissern eine Menge Zufluchtsörter eröffnen.

Cruner: Die Resolution scheint wahrhaftig eher gemacht, die Jünglinge vom Abmarsche nach den Grenzen abzuhalten; wenn sie finden, daß sie so viel ungestrafte Verbrecher durch das Gesez selbst erhalten, was werden die Zaghaften thun? das Gesez wäre offenbar unmoralisch, indem es Feigheit und Meineid und ihre Mitschuldigen rechtfertigt. Die Liebe des Vaterlands soll jede andere Liebe in sich fassen und überwiegen. Er verwirft den Beschluß.

Bodmer stimmt auch zur Verwerfung, und Usteri bei; der Beschluß nimmt gerade die von der Strafe aus, die am schuldigsten seyn würden. Alle seine Söhne sind auf den Grenzen, aber er würde keinem rathen, als Ausreisser zurükzukommen.

Lang findet beide Meinungen gehen zu weit; die Verwandten sollen auch, aber so strenge wie andere Bürger nicht gestraft werden. Usteri irrt sich, wenn er glaubt, der Vater würde den Sohn, der Ausreisser ist — wenn er ihn angiebt — nicht dem Tode überliefern. — Ein nachfolgender Beschluß kann zwekmäßige Strafen gegen die Verwandten verhangen; auch hätte er die Confiscation des ganzen Vermögens, nicht nur eines Drittheils gewünscht. Er nimmt den Beschluß an.

Meyer v. Arau muß die Resolution als unvollständig verwerfen; er will ein vollständiges Gesez gegen Ausreisser beisammen haben, nicht den einen Theil im Militärgesezbuch und den andern besonders.

Müret glaubt, man dürfe den Beschluß nur dem Militärgesezbuch anhängen, so habe man alles beisamen. Der Beschluß wird mit 30 gegen 22 St. verworfen.

Die Discussion über die Beschlüsse, welche den 2ten, 3ten und 4ten Abschnitt der Organisation der Friedensgerichte enthalten, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Zweiter Abschnitt.

Eure Commission, welcher ihr die Untersuchung des 2ten Abschn. über die Competenz des Friedensgerichts habt anvertraut, nebst der 3ten und 4ten Sektion, hat denn erstens die erwehnte 2te Sektion genau durchsucht; sie nahm darin wahr, daß in Folge derselben das Friedensgericht summarisch, und unappellabel über einen civilischen Rechtshandel, dessen Betrag nicht 32 Schweitzerfranken übersteigt, und über Zank- und Raufhandel, die keine Criminalanklage nach sich ziehen, bei welchen die Schadloshaltung die Summe von 32 Fr. nicht übertrifft, und bei welchen das Gesez keine grössere Busse, als eine von 4 Fr. bestimmt, absprechen solle. Dieser Abschnitt verfügt überdas, daß das Friedensgericht im Fall einer dießfälligen Contestation vorläufig über seine Competenz abspreche, über welchen Spruch die Appellation vor das Distriktsgericht zugelassen wird, in sofern die appellierende Parthei sogleich nach getragenem Urtheile solche Weiterziehung unterlegt, und selbe, und den zur appellatorischen Erscheinung bestimmten Tag innerthalb 14 Tagen der Widerparthei ankunden läßt. Sobald aber das Distriktsgericht

einen solchen Handel dem Friedensgericht zurükschikt, so muß der Ansprecher sich in 10 Tagen wiederum zum Friedensrichter wenden.

Bürger Senatoren! ihr werdet in dieser Sektion euern menschenfreundlichen Wunsch erfüllt, und den Grundsaz, der euch zur Errichtung der wohlthätigen Friedensgerichte verleitet hat, genau beobachtet sehen. Die Bürger Helvetiens können nicht mehr, etwa durch den eigennützigen Rath scheinheiliger Rabulisten, oder durch ein übelverstandenes Ehrgefühl, oder durch Rachgierde, oder andere Leidenschaften geleitet, um 32 arme Schweitzerfranken, um eine gemeinte Unbild, die doch nur eine Strafe von 4 Fr. verdient, seine und seines Nachbarn Kinder an den Bettelstab bringen. Wie viele durch Prozesse erarmte Familien werden den alten Regierungen zur Last legen, an solche Wercke der Wohlthätigkeit oder nicht gedacht, oder dazu das nöthige Menschengefühl nicht gehabt zu haben; wie viele werden in Zukunft sich den Wink zu nutzen machen, den die Gesezgeber in dem 62 §. dieser Sektion zu geben geruhen, in welcher es heißt, daß die Partheien, welche dem Friedensgericht auch solche, seine Competenz übersteigenden Händel überlassen, darum nicht mehr appellieren können. Die gewählten Friedensgerichte werden bald durch derlei Ueberlassungen die Proben des Zutrauens des Volks einarnten.

In der Redaktion fand eure Commission zwei Fehler. Der erste besteht darin, daß es in der deutschen Resolution heißt: in 14 Tagen, in der französischen hingegen: dans le terme de 15 jours, — in 15 Tagen.

Der zweite Fehler ist folgender: In dem französischen Beschlusse, 61 §. liest man: Tribunal du Canton., Kantons-gericht, im deutschen aber Distriktsgericht; wie es auch heissen soll. Da also solche bloße Schreibfehler (wie schon mehrmalen geschehen ist) leicht durch die Kanzlei verbessert werden können, so rath eure Commission einhellig, solche durch die Kanzlei zumachende Redaktionscorrektion, und dann auch zur Annahme des Beschlußes.

Dritter Abschnitt.

Da dieser Abschnitt die Vorladungsart vor das Friedensgericht vorschreibt, wie ihr die gleiche vor den Friedensrichter habt gut befunden, so kann der 63 §. nicht mangelbar seyn.

Der 64 § legt endlich denen nicht erscheinenden Partheien die gehörigen Schranken; denn derjenige, der nicht erscheint, wird durch ein Contumaz-Urtheil verfallt, welches ihm innerthalb acht Tagen angezeigt werden soll. Freilich würde euere Commission, diese Art, jemand in der ersten Nichterscheinung zu verfallen, sehr hart glauben, wenn nicht alle Partheien zuerst vor dem Friedensrichter erscheinen, oder schon da wegen Nichterscheinung fehlbar angesehen werden müsten. Sohin ist eine solche Beschleunigung eine nützliche Folge jenes schon angenommenen Grundsatzes, daß nämlich die möglichst unverzögerte Gerechtigkeit einem jeden ertheilt werden solle.

Der 65 §. verordnet, daß eine solche contumazielle Sentenz nicht mehr zernichtet werden könne, die in dem 28. §. bestimmten Hinderniße allein ausgenommen. Diese Verordnung ist in Folge der angenommenen Grundsatze eben so folgsam, als nöthig.

Der 66 §. laßt die Appellung zu, wenn sie über die Aufhebung eines solchen contumaziellen Urtheils in den oben bestimmten Fällen begehrt wird. — Diese Stelle scheint im ersten Anblicke sehr dunkel, ja sogar überflüssig, weil der vorgehende § die Aufhebung einer contumaziellen Sentenz gestattet, wenn die nichterschienene Parthei nochmalen erproben kann, daß sie oder wegen Krankheit, oder Verhaftung, oder wegen Vaterlandsdienst, oder wegen Abwesenheit, oder wegen andern, in dem 28 §. dieses Gesetzes bestimmten Ursachen rechtsam verhindert gewesen sey. Allein es kann der Fall eintreffen, daß das Friedensgericht die angegebenen Hinderniße als ungenugsame erklärt. Dann wirft sich die Frage auf, ob der, durch ein contumaziellen Urtheil Verfallte, wenn er nochmalen billige Entschuldigungs-Ursachen zu haben glaubt, und anbringt, aber auch darin verfällt wird, von einem solchen Urtheile appellieren könne?

Es scheint zwar Anfangs sehr sonderlich, daß ein Friedensgericht das Recht haben soll, über einen Handel eines Betrages von 32 Fr. unappellbar abzusprechen, und daß es jenes nicht haben sollte, über die Genügsamkeit, oder Ungenügsamkeit der angebrachten Hinderniße unappellbar zu urtheilen, wenn schon der Haupthandel vielleicht nicht einmal 10 Fr. werth wäre.

Jedennoch, da die 3te Sektion die Weiterziehung über Urtheile, belangend die Competenz zulaßt, und da hier die Rede von contumaziellen Urtheilen, sohin nie abgehörter Partheien ist, so wäre es doch hart, und sogar gefahrlich, den Friedensgerichten eine solche willkührliche Gewalt zu übertragen, und dem Verfallten alle Mittel abzuschneiden, wann er auch in der Epoche des contumaziellen Urtheiles rechtsam verhindert gewesen wäre; sohin rath die Commission zur Annahme dieser Sektion.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen erscheinende Partheien.

Diese 4te Sektion entfernet alle Gattungen der Advocaten von dem Friedensgericht, (wie es auch recht ist, da es nur über Handel, vom Ertrag von

32 Fr. unappellbar abspricht.) Sie läßt nur eine mündliche Vorlegung zu, aus nämlichen Grundsatzen.

Sie zeigt die ordentliche, kürzeste und achteste Weise an, die Zeugen mündlich zu examinieren. Im ersten Anblicke kam eurer Commission das ganz neu vor, daß die Zeugen in Gegenwarth der Partheien verhört werden; allein diese Methode ist angenommen, und hat auch viele Vortheile; indem ihre Aussagen auf solche Art von aller Dunkelheit gereiniget, und die Wahrheit frei heraus gegrübelt werden kann.

Eure Commission zweifelt auch nicht, daß diese Sektion durch den Ausdruk: die Zeugen sollen insbesonders verhört werden, auch verstehe, daß es in Abwesenheit der Mitzeugen geschehen solle, bis auf die Gegeneinanderstellung derselben, im Fall erheischender Umstande.

Diese Sektion sezt auch die Weise, einen allfälligen Augenschein zu machen, ordentlich fest. Sie laßt keinen langern Termin, als einen von 10 Tagen, für die Vollziehung eines von Friedensgerichten ausgesprochenen Urtheiles zu; und endlich versagt sie alle Cassationsfoderungen vor dem obersten Gerichtshofe über solche friedensgerichtlich ergangenen Urtheile; sohin glaubt eure Commission, daß sie ihren Zwek erreiche, und denen angenommenen Grundsatzen angemessen sey; sie rathet denn auch die Annahme dieser 4ten Sektion mit Ueberzeugung an.

Die drei Beschlüsse werden angenommen.

Usteri verlangt und erhält für Frossard, drei Wochen Verlangerung seines Urlaubs.

Grosser Rath, 11. May.

Präsident: Stokar.

Secretan erhält für 3 Wochen Urlaub.

Escher im Namen der Salpeterkommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches Zweise in Berathung genommen wird.

Bürger Gesezgeber!

Die Sicherstellung unsers Vaterlandes und die Beschützung unsrer neuen Verfassung machte die Besetzung unsrer Gränzen nothwendig: aber um unser Vaterland zu schützen ist der Muth seiner Vertheidiger nicht hinlänglich, sondern sie müssen auch mit allen Mitteln versehen werden, durch die sie ihren Muth am wirksamsten machen und also mit gleichen Kräften die grösie Wirkung hervorbringen können. Zu diesem grossen Zwek ist der Gebrauch der Feuergewehre jeder Art unentbehrlich, und dieser Gebrauch macht eine ununterbrochene Fabrication von Schießpulver nothwendig.

Zur Fabrication des Schießpulvers sind drei besondere Substanzen erfoderlich, nemlich: Salpeter, Schwefel und Holzkohle.

Der Gebrauch der Holzkohle ist bei Verfertigung des Schießpulvers zu unbeträchtlich, um einer besondern gesezlichen Verfügung über ihre Lieferung zu bedürfen.

Der Schwefel wird zwar in Helvetien nirgends fabricirt, ungeachtet er, welches sonst höchst selten der Fall ist, in den Gebirgen von Aigle ganz natürlich oder gediegen erscheint, und unsre noch unbenuzten Erzgänge der Alpen ihn in Menge zu liefern im Stand wären; doch ist er durch den Handel so leicht und so wohlfeil zu erhalten, daß auch einstweilen dessen Lieferung noch keiner gesezlichen Verordnung bedarf.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem dritten und zwar wesentlichsten Bestandtheil des Schießpulvers, nemlich mit dem Salpeter: dieser ist nicht immer Gegenstand des Handels und in Kriegszeiten muß der Staat, der seine Unabhängigkeit zu schützen wünscht, sich denselben selbst in hinlänglicher Menge zu verschaffen wissen, und daher verdient die Lieferung dieser unentbehrlichen Substanz besondere Sorgfalt jedes Gesezgebers.

Der Salpeter ist ein Mittelsalz, welches (um bei der noch üblichen alten Terminologie der Chemie zu bleiben) aus Salpetersaure und feuerbestandigem vegetabilischen Laugensalz besteht. Bis jezt ist der Salpeter nur an einigen wenigen Stellen, als bloße mineralogische Seltenheit gediegen oder natürlich gefunden worden und muß also durch Kunst hervorgebracht werden.

Der eine Bestandtheil des Salpeters, nemlich das vegetabilische Laugensalz, findet sich zwar nicht in der Natur schon gebildet und abgesondert vor; doch da es aus der Asche aller verbrannten Pflanzen mit Leichtigkeit ausgelaugt werden kann, so hat seine Gewinnung keine besondere Schwierigkeit; und da sich hie und da in unsern Hochgebirgen Waldungen befinden, die ihrer Lage wegen nicht einmal als Kohle verführt und benuzt werden können, so wäre durch ihre Benutzung auf Laugensalz noch wenigstens ein, obwohl geringer, Vortheil daraus zu ziehen: eben so ist es bloße Nachlaßigkeit unsrer Mitbürger, daß sie die Asche der in unsrem Vaterlande nur zu häufig abbrennenden ganzen hölzernen Dörfer, nicht zu Gewinnung von einer nicht unbetrachtlichen Menge Laugensalzes benutzen.

Schwieriger hingegen ist die Gewinnung des Hauptbestandtheils des Salpeters, nemlich der Salpetersaure.

Die Salpetersaure bildet sich hauptsächlich in der Verwesung organischer, sowohl animalischer als vegetabilischer Cerper, und findet sich daher besonders in Stallen, feuchten Kellern, alten Wohnungen u. s. w. wo sie sich am leichtesten in Mergel und Kalkerde ansezt; schneller aber kann dieselbe durch Kunst vermittelst besondern Fäulniß bewirkenden Vorkehrungen in den sogenannten Salpeterhütten erzeugt werden.

Da diese leztere künstliche Erzeugungsart der Salpetersaure die sicherndeste für den Staat ist, indem sie nach Umstanden geleitet und vermehrt werden kann, und hingegen die Gewinnung der sich nur ungefahr erweise in den Wohnungen jeder Art erzeugenden Salpetersaure, theils für den Staat zu ungewiß, theils aber auch für den Burger, der die nöthigen Vorkehrungen zur Gewinnung der salpetersauren Erde in seinen Gebauden dulden muß, höchst beschwerlich ist, so sind in allen gut verwalteten Staaten Salpeterhütten angelegt worden, die der Pulverfabrication die erfoderliche Salpetersaure liefern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

5.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Basel d. d. 1. Merz 1799.

Die B. Schulinspektoren haben in den ersten Sitzungen des Erz. Raths demselben über den Zustand des Schulwesens in ihren Distrikten, berichtet. — Sie finden überhaupt an manchen Orten betagte Lehrer, die ihre Pflichten nur halb erfüllen können, ihre Stelle aber, um ihre karge Besoldung, die zu ihrem Unterhalt, weil sie unvermöglich sind, doch unentbehrlich ist, nicht zu verlieren, nicht niederlegen können. Sie wünschen, der Staat möchte denjenigen, die aus Altersschwache abtreten müßten, eine billige Entschadigung zuerkennen. Der Schulrath will diesen Wunsch, wenn noch mehrere Berichte eingegangen sind, mit den nöthigen Vorstellungen an den V. Minister begleiten.

Den B. Inspektoren wird angerathen: die öffentlichen Beamten ihrer Gegenden für das Erziehungswesen mit Klugheit zu interessieren. Es wird ihnen aufgetragen die Schulen ihrer Distrikte zu besuchen, über einzelne Gegenstande Berichte einzuziehen und das Resultat ihrer Erfahrungen dem Schulrathe mitzutheilen. Man tragt ihnen ferner auf, über die Sommerschulen sich zu berathen und einen Plan dem Schulrathe vorzulegen. — Der Erz. Rath beschließt die Schullehrerstellen von Oberndorf, Bubendorf, Langenbruk und Frenkendorf, die als erledigt anzusehen sind, wieder zu besetzen.

Auf ein Schreiben von B. Legrand, worinn er die Stelle eines Erziehungsraths ausschlagt, aber in einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit den Mitgliedern des Schulraths sich über das Erziehungsfach zu unterreden wünschte, wird einem Mitglied aufgetragen, den Abend mit dem B. Legrand zu verabreden, an welchem der E. R. seinen lehrreichen und schazbaren Umgang geniessen könnte.

Kriegs-Gericht in Luzern.

Das gesezlich ernannte Kriegsgericht in Luzern urkundet hiermit, daß heute den 15. May 1799. vor demselben erschienen, der eines Vergehens der Insurrektion angeklagte Joh. Bachmann ob Hunckelen.

Er erscheint nach dem Gesetze frei und ungebunden vor dem Richter. Nachdem nun das Gericht den B. Berichterstatter und den Beklagten samt seinem Vertheidiger angehört, und beide erklart, daß sie nichts mehr beizufügen haben, und der Beklagte auf seinen Aussagen bei den Verhören beharrte, ward derselbe durch seine Begleitung wieder in das Gefangniß zurükgeführt, und die Sitzung ganzlich beschlossen.

Nach deren Wiedereröffnung zeigte der Präsident an: das Gericht habe den Joh. Bachmann ab Hunckelen als schuldig erklart: weil er sich nicht nur ungesetzliche Schritte erlaubt, sondern andere von ihrem schuldigen Gehorsam abgehalten, auch an mehreren Orten sowohl selbst, als durch Abordnung von Staffeten die Gemeinden und einzelne Bürger derselben zum Aufstande aufgefodert, unter dem Vorwand, sie müßten für das Vaterland streiten, noch überdies denselbigen Ort und Stelle in einem Walde angewiesen, um (wie er sagte,) gegen die kommenden Rauber Wache zu halten; und zwei Nachte durch selbst im Walde zugebracht; sich ferner bei den angestellten aufrührischen Zusammenkünften als sogenannter Kriegsrath werkthätig erzeigt, und sogar damals mit andern sogenannten Kriegsräthen beschlossen: wenn Truppen kommen, und sie angreiffen wollten, sollen sie Zeichen durch Gelaut, Schüsse und Feuer geben; ferner, weil er in eben diesem Rathe einen aufrührischen und der Constitution zuwiderlaufenden Eid geleistet, und überhaupt in allen Rukksichten sich als Radelsführer bei dem Aufstande in Rußwyl und der Enden gezeigt hat.

Aus diesen Gründen hat er sich gegen die Gesetze vom 30. und 31. Marz aufgelehnt, und dieselben übertreten; in Rukksicht dieser Gesetze nun, und im Entgegenhalt seines Verbrechens, hat das Kriegsgericht erkennt: daß er nach bemeldten Gesetzen vom 30. und 31. Marz 1799 mit dem Tode bestraft, und nach Militargesetzen durch den Kopf geschossen werden soll, bis der Tod erfolget; jedoch weil die Constitution eine höhere Gewalt zur Begnadigung vorschreibt, soll diese Gewalt vorbehalten seyn.

Actum ut supra. Unterzeichnet: Landwing, Präs. Vonflüh, Hauptmann. Born, Lieutenant. Lieutenant Wolf. Müller, Lieutenant. A. Von-Matt, Sergent. Friedr. Leuthold, Berichterstatter. Herrliberger, Secretair.

Gegenwärtiges Urtheil habe dem Verurtheilten Joh. Bachmann gesezlich vorgelesen, und eröffnet, den 15. May 1799. Friedr. Leuthold, Rapport.